



06.460 n Pa.Iv. Schelbert. Datenschutz. Vom Schutz vor Missbrauch zum Recht auf Selbstbestimmung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. September 2008

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12. September 2008 die obenerwähnte parlamentarische Initiative vorgeprüft. Diese wurde am 21. September 2006 von Nationalrat Louis Schelbert eingereicht. Der Initiator war bei der Prüfung seiner Initiative anwesend.

Die Initiative verlangt, die Bundesverfassung so zu ergänzen, dass der Datenschutz nicht mehr nur den Schutz vor Missbrauch, sondern auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht umfasst.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 7 Stimmen bei Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Vischer, Hofmann, Leutenegger Oberholzer, Roth-Bernasconi, Sommaruga Carlo, von Graffenried, Wyss Brigit) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Aeschbacher (d), Nidegger (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Gabi Huber

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist so zu ergänzen, dass der Datenschutz nicht mehr nur den Schutz vor Missbrauch, sondern auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht umfasst.

1. 2. Begründung

Es gehört zu den Grundrechten, die einen selbst betreffenden Daten einigermassen überschauen zu können und einigermassen zu wissen, welche der einen selbst betreffenden Daten in der sozialen Umwelt bekannt sind.

Es ist Teil der individuellen Freiheit, einigermassen sicher abschätzen zu können, was die Kommunikationspartner über einen selbst wissen. Und es ist auch Teil der individuellen Freiheit zu entscheiden, wo oder wem was an Persönlichem offenbart wird.

Es gehört zu den Grundrechten, Einblick in die einen betreffenden Datensammlungen verlangen zu können und zu erhalten. Eingriffe des Staates oder von Privaten stellen eine Einschränkung dieses Grundrechtes dar, erfordern eine gesetzliche Grundlage und müssen begründet werden können.

Dazu kommt: Die technologischen Möglichkeiten der Datenbearbeitung sind in permanenter Entwicklung und schreiten unaufhaltsam weiter. Die Einzelnen müssen wissen können, wo die betreffenden Daten gespeichert werden (dürfen). Je zahlreicher die Dateien, desto unübersichtlicher wird die Situation.

Die Bundesverfassung räumt dem Individuum das ihm zustehende Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nicht ausdrücklich ein, sondern schützt die Einzelnen lediglich vor Missbrauch (Art. 13 Abs. 2 BV). Dass der Persönlichkeitsschutz ein Teil der persönlichen Freiheit ist, bleibt dabei ausgeblendet. Das ist vom Standpunkt der individuellen persönlichen Freiheit aus gesehen ein zu behebender Mangel.

2. Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission sieht keinen Mehrwert in der vorgeschlagenen neuen positiven Formulierung der Verfassungsbestimmung. Sie erachtet die bestehenden verfassungsmässigen Grundlagen als genügend. Sie verweist dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, gemäss welcher Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bereits beinhaltet^[1]Laut Müller muss gemäss diesem Grundrecht jede Person grundsätzlich selber darüber entscheiden können, wem sie persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Emotionen offenbart^[2]Die Rechtsprechung hat zur Gewährleistung des Datenschutzes verschiedene Instrumente anerkannt: das Recht jeder betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden, bearbeiteten Daten, ein Berichtigungs- bzw. Löschungsrecht und ein Recht auf Sperrung einer Bearbeitung^[3]Die Mehrheit der Kommission ist deshalb der Ansicht, dass die erforderlichen verfassungsmässigen Kriterien, um das Anliegen der persönlichen Freiheit im Zusammenhang mit dem Datenschutz auf Gesetzesebene umzusetzen, vorhanden sind.

Auf Gesetzesstufe regelt das Datenschutzgesetz (SR 235.1) den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Private und Bundesorgane. So ist zum Beispiel in Artikel 8 des Datenschutzgesetzes das Recht jeder Person verankert, vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. In der vergangenen Legislatur haben sich die eidgenössischen Räte eingehend mit einer Revision des Datenschutzgesetzes auseinandergesetzt (03.016 Bundesgesetz über den Datenschutz. Übereinkommen zum Schutz des Menschen. Beitritt der Schweiz). Diese Revision bezweckte in erster Linie die Verbesserung der Information der Personen, deren Daten bearbeitet werden, die Festlegung eines minimalen Schutzstandards bei der Verarbeitung von Daten durch kantonale Behörden beim Vollzug von Bundesrecht und die Übernahme der Grundsätze des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung ins schweizerische Recht. Gemäss dem neu eingeführten Artikel 4 Absatz 4 müssen die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung (...) für die betroffene Person erkennbar sein". Beim Beschaffen von besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofilen sieht der ebenfalls neu eingeführte Artikel 7a eine Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person vor.

Die Mehrheit der Kommission weist darauf hin, dass im Falle von Gesetzen, die vom Gesichtspunkt des Datenschutzes aus nicht vollständig befriedigend sind, eine neue Verfassungsbestimmung nicht den gewünschten Effekt erzielen würde; vielmehr müsste der Gesetzgeber diese allfälligen Defizite bei den einzelnen Gesetzen selbst beheben.

Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung mit der Formulierung "Schutz vor Missbrauch" vom Ansatz her verfehlt ist. Stattdessen ist eine neue Betrachtungsweise notwendig, die vom Standpunkt der persönlichen Freiheit aus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anerkennt. Es geht nämlich um mehr als um den Schutz vor Missbrauch; in der heutigen Gesellschaft muss jeder Person das umfassende Verfügungsrecht über seine persönlichen Daten zustehen. Die Minderheit ist der Meinung, dass diese neue Verfassungsbestimmung auch einen Einfluss auf die Auslegung der Gesetze und auf den Gesetzgebungsprozess hätte. Der Paradigmenwechsel in der Verfassung würde sich somit auf die Gesetze durchschlagen, so zum Beispiel bei der Regelung über die Behandlung von "vordergründig bedeutungslosen" Daten. Artikel 7a des Datenschutzgesetzes sieht nur eine Informationspflicht für besondere Kategorien von Daten vor, was als ungenügend erachtet wird.

¹⁾ Siehe beispielsweise BGE 128 II 259, S. 268 und BGE 133 I 77, S. 85

²⁾ Müller Jörg Paul, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, S. 45; gleich auch: Rhinow René, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, Rz. 1273.

³⁾ Siehe für Verweise auf die Rechtsprechung: Schweizer Rainer J., Art. 13 Abs. 2 BV, Rz. 45, in: Ehrenzeller Bernhard / Mastronardi Philippe / Schweizer Rainer J. / Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar, 2. Auflage, St. Gallen 2008.
